



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (05.06)
(OR. en)**

10467/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0154 (COD)**

**DROIPEN 67
COPEN 129
CODEC 1459**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vorschlag: 11497/11 DROIPEN 61 COPEN 152 CODEC 1018

Nr. Vordok.: 10324/12 DROIPEN 66 COPEN 123 CODEC 1417

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme [Erste Lesung]
– Allgemeine Ausrichtung

Einleitung

1. Die Kommission hat am 8. Juni 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme vorgelegt¹. Der Vorschlag ist die dritte Maßnahme (C – ohne Prozesskostenhilfe + D) gemäß dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, den der Rat am 30. November 2009 verabschiedet hat².

¹ Dok. 11497/11 (Vorschlag) + ADD 1 REV1 (Folgenabschätzung) + ADD 2 REV 1 (Zusammenfassung der Folgenabschätzung).

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1. Die erste Maßnahme ("A" – Dolmetschleistungen und Übersetzungen) wurde am 20. Oktober 2010 erlassen (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1). Die zweite Maßnahme ("B" – Rechtsbelehrung) wurde am 26. April 2012 erlassen und wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Die Kommission hat ihren Vorschlag auf der Tagung des JI-Rates im September 2011 den Ministern vorgestellt, die diesen Vorschlag allgemein erörtert haben. Auf den Tagungen des JI-Rates vom Oktober und Dezember 2011 legte der Vorsitz einen Vermerk über den Sachstand hinsichtlich der Arbeiten vor, die vor den jeweiligen Ratstagungen in den Vorbereitungsgremien erfolgt sind³.
3. Seit der Dezember-Tagung des JI-Rates hat die Gruppe "Materielles Strafrecht" die Arbeiten an dem Richtlinienentwurf fortgesetzt. Die Gruppe ist im Januar, Februar und März zu zweitägigen Sitzungen und im April zu einer eintägigen Sitzung zusammengetreten. Auf der Grundlage eines Fragebogens hat der Vorsitz zusätzliche, detailliertere Informationen über die praktische Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf das "Recht auf Rechtsbeistand" eingeholt.
4. Darüber hinaus wurde der Vorschlag im Mai 2012 auf drei Tagungen des AStV erörtert.
5. Unter Berücksichtigung der jüngsten Erörterungen des AStV ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Text in der Anlage einen guten Kompromiss zwischen den Standpunkten der einzelnen Delegationen darstellt. Seines Erachtens steht der Text nicht nur im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung, sondern eignet sich auch als gute Verhandlungsposition des Rates bei den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.
6. In Verbindung mit den Erörterungen des AStV wurde vorgeschlagen, dass das Europäische Parlament und der Rat bei der Annahme der Richtlinie eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben:

³ Dok. 15812/11 und 18215/11.

"Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jede angeklagte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

In dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe sicherstellen sollte, dass tatsächlich Zugang zum vor- genannten Recht auf Rechtsbeistand besteht.

Unter Hinweis auf diese Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Personen tatsächlich Zugang zu den Gerichten haben müssen, sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es wichtig ist, für alle Bürger einen gleichberechtigten Zugang zu den Gerichten sicherzustellen, fordern das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag zur Prozesskostenhilfe vorzulegen."

Diesbezüglich bestand offensichtlich allgemeines Einvernehmen, und der Vorsitz hat daher die Absicht, eine derartige Erklärung in die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament einzubeziehen.

7. Auf der AStV-Tagung vom 30. Mai 2012 erklärte die Kommission, sie werde in Erwägung ziehen, eine gesonderte Erklärung vorzulegen, um ihre Absicht zu bestätigen, im Laufe des Jahres 2013 einen Vorschlag über Prozesskostenhilfe zu unterbreiten.
8. Infolgedessen ersucht der Vorsitz den Rat (Justiz und Inneres), zu einer allgemeinen Aus- richtung über den in der Anlage enthaltenen Text zu gelangen.

(ENTWURF)

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des
Europäischen Haftbefehls und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten
über den Freiheitsentzug**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta"), Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("EMRK") und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ("IPbpR") garantieren das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte.
- (2) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen ist der Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU.

⁴ ABI. C [...] vom [...], S. [...]. [Stellungnahme vom 7. Dezember 2011, SOC/424].

⁵ Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, nicht Stellung zu nehmen.

- (3) Dieser Grundsatz kann seine Wirkung nur in einem Klima gegenseitigen Vertrauens entfalten, was detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien voraussetzt, wie sie in der Charta, der EMRK und im IPbpR begründet sind. Zu einer wirksameren, auf Vertrauen gründenden justiziellen Zusammenarbeit bedarf es gemeinsamer Mindestvorschriften, die das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken und zu einer Grundrechtskultur in der Europäischen Union beitragen. Auf diesem Wege lassen sich auch Hindernisse für den freien Personenverkehr im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten beseitigen. Für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug sollten gemeinsame Mindestvorschriften festgelegt werden.
- (4) Zwar sind die Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der EMRK und des IPbpR, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dies allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten schafft.
- (5) Am 30. November 2009 verabschiedete der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren ("Fahrplan")⁶. In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm⁷ begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und nahm ihn in das Stockholmer Programm (Abschnitt 2.4.) auf. Der Fahrplan, der von einem schrittweisen Vorgehen ausgeht, sieht die Annahme von Maßnahmen zur Regelung des Rechts auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen⁸, des Rechts auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf⁹, des Rechts auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, des Rechts auf Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtigte und Beschuldigte vor. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

⁶ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010.

⁸ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁹ Richtlinie 2011/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren.

- (6) Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fest. Die Richtlinie stützt sich auf die Artikel 3, 5, 6 und 8 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der in seiner Rechtsprechung kontinuierlich Standards zum Recht auf einen Rechtsbeistand festlegt, und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 4, 6, 7, 47 und 48.
- (7) In dieser Richtlinie werden außerdem Mindestvorschriften über die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in Bezug auf die Benachrichtigung konsularischer oder diplomatischer Vertretungen über den Freiheitsentzug und die Kontaktaufnahme mit diesen Stellen festgelegt. Diese Vorschriften gehen auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, insbesondere Artikel 36, zurück. Diese Richtlinie soll die praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtern.
- (8) Die Bezugnahme auf den Begriff "Rechtsbeistand" in dieser Richtlinie sollte jede Person umfassen, die nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats (beispielsweise durch Akkreditierung durch eine dazu befugte Stelle) zu Rechtsberatung und Rechtshilfe für Verdächtige und Beschuldigte befähigt ist.
- (9) In einigen Mitgliedstaaten kann eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zu widerhandlungen zuständig sein. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden, bei geringfügigen Zu widerhandlungen, die in einer Justizvollzugsanstalt begangen werden, oder bei geringfügigen Zu widerhandlungen, die in einem militärischen Zusammenhang begangen werden und erstinstanzlich von einem befehlshabenden Offizier geahndet werden. In solchen Situationen wäre es unverhältnismäßig, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zu widerhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung finden.

- (10) In einigen Mitgliedstaaten gelten relativ geringfügige Zu widerhandlungen wie häufig begangene geringfügige Verkehrsübertretungen als Straftaten. Sieht das Recht eines Mitgliedstaats für solche Zu widerhandlungen als Hauptsanktion nur eine Geldbuße vor, das heißt unabhängig von einer Freiheitsstrafe, die verhängt werden kann, wenn eine Geldbuße nicht gezahlt wird, nicht jedoch einen Freiheitsentzug, so findet diese Richtlinie erst dann Anwendung, wenn die Rechtssache bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht anhängig ist.
- (10a) Nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten kann bei geringfügigen Zu widerhandlungen als Sanktion eine Freiheitsstrafe alternativ zu einer Geldbuße verhängt werden. In den Systemen dieser Mitgliedstaaten wird eine Freiheitsstrafe in der Praxis jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen verhängt, insbesondere wenn eine Person dieselbe geringfügige Zu widerhandlung sehr häufig innerhalb eines kurzen Zeitraums begeht. In den allermeisten Fällen steht von vorn herein fest, dass für bestimmte geringfügige Zu widerhandlungen keine Freiheitsstrafe von der Staatsanwaltschaft beantragt und von einem in Strafsachen zuständigen Gericht verhängt wird. Kann eine Freiheitsstrafe nach dem Recht eines Mitgliedstaats zwar als Sanktion verhängt werden, wird aber in der Praxis, z.B. aufgrund offiziell veröffentlichter Leitlinien, die für die Staatsanwaltschaft bindend sind, nur in sehr begrenzten Fällen von der Staatsanwaltschaft beantragt und von einem Gericht, das in Strafsachen zuständig ist, verhängt, so sollte diese Richtlinie nicht zur Anwendung kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Freiheitsstrafe beantragt.
- (11) Disziplinarverfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da sie nur für "Strafverfahren" und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gilt.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verdächtige und Beschuldigte vor der offiziellen Vernehmung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden und so bald wie nach dem Entzug der Freiheit praktisch möglich das Recht auf unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. Auf jeden Fall sollte den Verdächtigen und Beschuldigten Rechtsbeistand während des Strafverfahrens vor Gericht ermöglicht werden, wenn sie anwaltlich vertreten werden wollen.

- (13) Diese Richtlinie gewährt Verdächtigen oder Beschuldigten Rechte: solange eine Person nicht oder noch nicht verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, sollte diese Richtlinie nicht zur Anwendung kommen. Befragungen durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden, mit denen in erster Linie Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage erlangt werden sollen, ob Ermittlungen einzuleiten sind, sollten von dieser Richtlinie nicht erfasst werden. Dies könnte beispielsweise bei einer polizeilichen Befragung im Laufe einer Straßenkontrolle der Falle sein.
- (14) Jeder Person, die von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde in einem Strafverfahren nicht als Verdächtiger oder Beschuldigter offiziell vernommen wird, beispielsweise ein Zeuge, sollten die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte für Verdächtige oder Beschuldigte gewährt werden, wenn sie im Laufe einer solchen Vernehmung verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben.
- (15) "Offizielle Vernehmung" bedeutet die Befragung einer verdächtigen oder beschuldigten Person zu ihrer Beteiligung an einer Straftat durch die zuständige Behörde, ungeachtet des Ortes, an dem diese Vernehmung durchgeführt wird, oder des Stadiums des Verfahrens, in dem sie durchgeführt wird. Der Begriff "offizielle Vernehmung" sollte nicht die erste Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden umfassen, beispielsweise wenn eine Person auf frischer Tat festgenommen wurde, bei der in erster Linie die Identität der Person festgestellt oder der Besitz von Waffen überprüft werden soll oder ähnliche Sicherheitsfragen geklärt werden sollen.
- (16) In Fällen, in denen einem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wird, sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreffende in der Lage ist, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass ihm, wenn er keinen Rechtsbeistand hat, ein solcher zur Seite gestellt wird, es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet. Die einschlägigen Maßnahmen, ggf. auch Maßnahmen betreffend die Prozesskostenhilfe, unterliegen dem nationalen Recht. Zu diesen praktischen Maßnahmen könnte es u.a. gehören, dass die zuständigen Behörden für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand aufgrund einer Liste von zur Verfügung stehenden Rechtsanwälten sorgen, unter denen der Verdächtige oder Beschuldigte wählen kann.

- (17) In Fällen, in denen einem Verdächtigen oder Beschuldigten nicht die Freiheit entzogen wurde, sollten die Mitgliedstaaten diesen nicht daran hindern, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen. Die betreffende Person sollte imstande sein, einen Rechtsbeistand frei zu kontaktieren, zu konsultieren oder sich von ihm vertreten zu lassen. Der Mitgliedstaat kann der Person behilflich sein, einen Rechtsbeistand zu erhalten, müsste aber nicht aktiv dafür sorgen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte, dem die Freiheit nicht entzogen wurde, von einem Rechtsbeistand vertreten wird, wenn die betreffende Person die Vertretung durch einen Rechtsbeistand nicht selbst in die Wege geleitet hat.
- (18) Das Recht des Verdächtigen oder Beschuldigten auf Kontaktaufnahme mit ihrem Rechtsbeistand sollte in der Regel die Gelegenheit für die betroffene Person, ihren Rechtsbeistand zu treffen, beinhalten. Diese Richtlinie schließt nicht aus, dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht zumutbare Beschränkungen des Rechts des Verdächtigen oder Beschuldigten auf Kontaktaufnahme mit seinem Rechtsbeistand festlegen, einschließlich hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit der Kontaktaufnahme, sofern solche Beschränkungen nicht die effektive Ausübung der Verteidigungsrechte beinträchtigen. Im Falle bestimmter relativ geringfügiger Zu widerhandlungen kann zu solchen Beschränkungen die Einschränkung des Rechts auf Rechtsbeistand über das Telefon gehören. Eine solche Einschränkung dieses Rechts sollte jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen die Gefahr der Selbstbelastung sehr gering ist, beispielsweise wenn die Person nicht von der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden befragt wird.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festlegen, bei welchen Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen der Verdächtige oder Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass sein Rechtsbeistand diesen Handlungen beiwohnt. Der Verdächtige oder Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass sein Rechtsbeistand zumindest den folgenden Handlungen beiwohnt, sofern sie nach den betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und sofern die Anwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben ist: Identifizierungsgegenüberstellungen, bei denen der Verdächtige oder Beschuldigte zusammen mit anderen Personen vorgeführt wird, damit er von einem Opfer oder einem Zeugen identifiziert wird; Vernehmungsgegenüberstellungen, bei denen der Verdächtige oder Beschuldigte mit einem oder mehreren Zeugen oder Opfern zusammengebracht wird, wenn zu wichtigen Fakten oder Fragen Uneinigkeit zwischen ihnen besteht; Nachstellungen des Tatortes, denen der Verdächtige oder Beschuldigte beiwohnt, wenn der Tathergang rekonstruiert wird, damit die Tatbegehung und die Tatumstände geklärt werden, und bei denen dem Verdächtigen oder Beschuldigten konkrete Fragen gestellt werden können.

- (20) Die praktischen Vorkehrungen für die Anwesenheit des Rechtsbeistands und seine Teilnahme an offiziellen Vernehmungen und Ermittlungs- und sonstigen Beweiserhebungshandlungen sollten Sache der Mitgliedstaaten sein, einschließlich der Frage, ob und wie lange die zuständigen Behörden warten sollten, bis der Rechtsbeistand eintrifft, bevor mit einer Vernehmung oder einer Ermittlungs- oder sonstigen Beweiserhebungshandlung begonnen wird.
- (21) Nimmt der Rechtsbeistand an einer Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten durch die Ermittlungsbehörden teil, so kann er unter anderem im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren Fragen stellen, Erläuterungen verlangen und Erklärungen abgeben, die nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet werden.
- (22) Den Mitgliedstaaten sollte es nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet sein, vorübergehend von dem Recht auf Rechtsbeistand im vorgerichtlichen Stadium abzuweichen, wenn in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles zwingende Gründe dafür vorliegen. Derartige vorübergehende Abweichungen könnten insbesondere gerechtfertigt sein, wenn sie zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer Gefährdung eines laufenden Strafverfahrens dringend erforderlich sind, oder wenn es aufgrund der geografischen Entfernung des Verdächtigen oder Beschuldigten äußerst schwierig ist, einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen, beispielsweise in Überseegebieten, oder wenn der Mitgliedstaat Militäroperationen außerhalb dieses Mitgliedstaats durchführt oder an ihnen teilnimmt. Bei einer solchen vorübergehenden Abweichung können die zuständigen Behörden einen Verdächtigen oder Beschuldigten offiziell vernehmen, ohne dass der Rechtsbeistand zugegen ist, wobei der Verdächtige oder Beschuldigte sein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann, und können ferner Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands durchführen, vorausgesetzt, dass die offizielle Vernehmung oder die Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist und die Rechte des Verdächtigen oder Beschuldigten nicht über Gebühr beeinträchtigt.

- (23) Die Vertraulichkeit des Verkehrs zwischen einem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand ist eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, die Vertraulichkeit der Treffen zwischen Rechtsbeistand und Mandanten und des gesamten nach innerstaatlichem Recht zulässigen Verkehrs zu gewährleisten und zu schützen; die Vorschriften zur Vertraulichkeit gemäß dieser Richtlinie sollten allerdings Mechanismen unberührt lassen, mit denen in Haftanstalten verhindert werden soll, dass inhaftierte Personen unerlaubte Sendungen erhalten, beispielsweise die Überprüfung von Korrespondenz, sofern es solche Mechanismen den zuständigen Behörden nicht ermöglichen, den Schriftwechsel zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu lesen. Unter eingegrenzten außergewöhnlichen Umständen sollte es jedoch möglich sein, vorübergehend vom Grundsatz der Vertraulichkeit abzuweichen, wenn es keine anderen, weniger restriktiven Mittel zur Erreichung des gleichen Ziels gibt, wie, bei Verdunkelungsgefahr, die Ersetzung des Rechtsbeistands, der vom Verdächtigen oder Beschuldigten gewählt wurde.
- (24) Diese Richtlinie sollte eine Verletzung des Vertraulichkeitsgebots, zu der es im Zuge einer rechtmäßigen Überwachungsmaßnahme durch zuständige Behörden kommt, unberührt lassen. Diese Richtlinie sollte ferner die Arbeit beispielsweise einzelstaatlicher Nachrichtendienste unberührt lassen, die auf den Schutz der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union abzielt oder die in den Anwendungsbereich von Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, wonach Titel V über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berührt.

- (25) Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten das Recht haben, zumindest eine Person ihrer Wahl, beispielsweise einen Angehörigen oder den Arbeitgeber, so schnell wie möglich über den Freiheitsentzug zu benachrichtigen, wobei dies nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens gegen den betreffenden Verdächtigen oder Beschuldigten oder eines anderen Strafverfahrens beeinträchtigen sollte. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Vorkehrungen für die Wahrnehmung dieses Rechts fest, wobei der Verdächtige oder Beschuldigte die Möglichkeit haben sollte, dieses Recht wirksam wahrzunehmen. Unter eingegrenzten außergewöhnlichen Umständen sollte es jedoch möglich sein, vorübergehend von der Anwendung dieses Rechts abzuweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Benachrichtigung den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens gegen den betreffenden Verdächtigen oder Beschuldigten oder eines anderen Strafverfahrens beeinträchtigen könnte oder wenn sie schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit einer dritten Person haben könnte.
- (26) Ein Verdächtiger oder Beschuldigter, dem die Freiheit entzogen wurde und der kein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, in dem er in Gewahrsam genommen oder festgenommen wurde, sollte das Recht haben, die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, so bald wie möglich von der Festnahme oder Inhaftierung in Kenntnis setzen zu lassen und mit ihnen in Kontakt zu treten, falls er dies wünscht. Das Recht auf konsularische Unterstützung ist in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 verankert: Staaten haben danach Recht auf Zugang zu ihren Staatsangehörigen. Nach dieser Richtlinie können Personen, die sich in Gewahrsam befinden oder festgenommen wurden, auf Wunsch ein entsprechendes Recht in Anspruch nehmen. Dieses Recht sollte im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Recht nicht unwirksam machen dürfen.

- (27) Die Mitgliedstaaten sollten die nach dieser Richtlinie bestehende Möglichkeit, vorübergehend von einem durch die Richtlinie gewährten Recht abzuweichen, restriktiv nutzen. Jede vorübergehende Abweichung nach dieser Richtlinie sollte verhältnismäßig, zeitlich so eng wie möglich begrenzt und nicht ausschließlich durch die Art der Straftat begründet sein und ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen. Alle vorübergehenden Abweichungen vom Recht auf Rechtsbeistand und hinsichtlich des Grundsatzes der Vertraulichkeit sollten entweder von einer Justizbehörde oder von einer anderen zuständigen Behörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.
- (28) Unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsbeistands vorschreiben, sollte es dem Verdächtigen oder Beschuldigten gestattet sein, auf ein Recht gemäß dieser Richtlinie zu verzichten, sofern er ausreichende Informationen erhalten hat, um vom Inhalt des betreffenden Rechts und den möglichen Folgen eines Verzichts angemessen Kenntnis zu erlangen. Die besonderen Umstände einschließlich des Alters und der geistigen und körperlichen Verfassung der Person sollten berücksichtigt werden, wenn sie die Informationen erhält.
- (29) Der Verzicht und die Umstände der Verzichtserklärung sollten nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Protokollierungsverfahren festgehalten werden. Dies sollte für die Mitgliedstaaten keine zusätzliche Verpflichtung, neue Mechanismen einzuführen, und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.
- (30) Ein Verdächtiger oder Beschuldiger sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen Verzicht widerrufen können. Im Falle eines Widerrufs sollte diese Richtlinie ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem der Verzicht widerrufen wurde. Es sollte nicht erforderlich sein, Befragungen und Verfahrenshandlungen erneut durchzuführen, die während des Zeitraums durchgeführt wurden, in dem auf das Recht verzichtet wurde. Möchte der Verdächtige oder Beschuldigte während des Gerichtsverfahrens einen Verzicht widerrufen, so kann der Richter gemäß den spezifischen Umständen des Falles unter Achtung eines fairen Verfahrens entscheiden, die Folgen des Widerrufs zu beschränken, oder sogar entscheiden, dass der Widerruf keinerlei Wirkung hat.

- (31) Um die justizielle Zusammenarbeit in der Union zu verbessern, sollten einige der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte entsprechend auch für Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten gelten¹⁰.
- (32) In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls könnte die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats um Unterstützung ersuchen, wenn eine gesuchte Person ihr Recht wahrnehmen will, einen Dritten von ihrer Festnahme/Haft in Kenntnis setzen zu lassen, und wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats dabei – etwa bei der Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Dritten – Schwierigkeiten hat.
- (33) Das Übergabeverfahren spielt bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der im Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vorgegebenen Fristen ist für diese Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Einhaltung dieser Fristen durch die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht gefährdet wird.
- (34) Eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, sollte im Vollstreckungsmitgliedstaat Recht auf Rechtsbeistand haben, damit sie ihre Rechte gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wirksam wahrnehmen kann. Nimmt der Rechtsbeistand an einer Vernehmung der gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde teil, so kann er unter anderem im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren Fragen stellen, Erläuterungen verlangen und Erklärungen abgeben. Die Tatsache der Teilnahme wird nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.

¹⁰ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (35) Solange die Prozesskostenhilfe noch nicht unionsweit durch einen Gesetzgebungsakt geregelt ist, sollten die Mitgliedstaaten ihre einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden, die mit der Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang stehen sollten. **Mit den in dieser Richtlinie gewährten Rechten sollen keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre jeweiligen Regelungen der Prozesskostenhilfe, einschließlich in Verbindung mit geringfügigen Zu widerhandlungen, begründet werden.**
- (36) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, angemessene, wirksame Abhilfen für die Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts vorzusehen.
- (37) Wenn eine Rechtssache an ein in Strafsachen zuständiges Gericht verwiesen wurde, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass durch dieses Gericht die Frage geklärt wird, welcher Wert Erklärungen beizumessen ist, die von einem Verdächtigen oder Beschuldigten in Verletzung seines Rechts auf Rechtsbeistand oder in Fällen erhalten wurden, in denen eine vorübergehende Abweichung von diesem Recht gemäß der vorliegenden Richtlinie genehmigt wurde. Das betreffende Gericht sollte für die Gewährleistung eines insgesamt fairen Verfahrens im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften verantwortlich sein.
- (38) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht auf Integration von Menschen mit Behinderung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung. Die Richtlinie muss im Sinne dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, soweit sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, in Übereinstimmung mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden.

- (40) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte niemals die in der Charta und der EMRK festgelegten Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, unterschreiten.
- (41) Diese Richtlinie fördert die Rechte von Minderjährigen und trägt den Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz, insbesondere den Bestimmungen über Information und Beratung von Minderjährigen, Rechnung. Sie stellt sicher, dass Verdächtige und Beschuldigte, einschließlich Minderjähriger, ausreichende Informationen erhalten, um die Folgen eines Verzichts auf ein nach dieser Richtlinie bestehendes Recht zu ermessen, und dass die Verzichtserklärung aus freien Stücken und unmissverständlich abzugeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festlegen, wer für die Zwecke dieser Richtlinie als Minderjähriger zu betrachten ist. Der gesetzliche Vormund eines minderjährigen Verdächtigen oder Beschuldigten sollte stets so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür in Kenntnis gesetzt werden. Wäre eine solche Benachrichtigung des gesetzlichen Vormunds des Minderjährigen dem Wohl des Minderjährigen abträglich, sollte stattdessen ein anderer geeigneter Erwachsener, etwa ein Familienangehöriger, benachrichtigt werden. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wonach bestimmte für den Minderjährigenschutz zuständige Behörden ebenfalls über den Freiheitsentzug eines Minderjährigen in Kenntnis zu setzen sind, sollten hiervon unberührt bleiben.
- (42) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs der Maßnahme daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (43) Unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.¹¹
- (44) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ UK und IE teilten gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon ihre Absicht mit, sich vorerst nicht an der Annahme und Anwendung der Richtlinie zu beteiligen; allerdings ziehen sie es unter Umständen in Erwägung, die Richtlinie gemäß Artikel 4 des Protokolls zu einem späteren Zeitpunkt anzunehmen, und sie nehmen vollumfänglich an den Verhandlungen teil.

KAPITEL 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren und von Personen, gegen die eine Entscheidung gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹² ("Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls") ergangen ist, auf Rechtsbeistand sowie auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug festgelegt.

¹² ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Artikel 2
Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, an dem einer Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats amtlich mitgeteilt oder sie auf andere Weise davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird. Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die abschließende Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, einschließlich gegebenenfalls der Verurteilung und der Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel.
2. Diese Richtlinie gilt für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im vollstreckenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 9.
3. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorgesehen ist und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, findet diese Richtlinie nur auf Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung.
4. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, bei denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats nur eine Geldbuße als Hauptsanktion verhängt werden kann und ein Freiheitsentzug als eine solche Sanktion nicht verhängt werden kann oder nicht verhängt wird, findet diese Richtlinie erst dann Anwendung, wenn die Rechtssache bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht anhängig ist.¹³

¹³ Dieser Absatz sollte in Verbindung mit den Erwägungsgründen 10 und 10a gelesen werden.

KAPITEL 2

Recht auf Rechtsbeistand

Artikel 3

Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtige und Beschuldigte das Recht haben, so rechtzeitig und in einer solchen Art und Weise Rechtsbeistand zu erhalten, dass der Betreffende seine Verteidigungsrechte praktisch und wirksam wahrnehmen kann.
2. Der Verdächtige oder Beschuldigte hat unverzüglich Zugang zu einem Rechtsbeistand. In jedem Fall hat der Verdächtige oder Beschuldigte ab den folgenden Zeitpunkten Zugang zu einem Rechtsbeistand, je nachdem, was zuerst eintritt:
 - a) vor der offiziellen Vernehmung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden;
 - b) bei Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 3 Buchstabe c;
 - c) so bald wie nach dem Entzug der Freiheit praktisch möglich;
 - d) rechtzeitig bevor der Verdächtige oder Beschuldigte, der vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wird, vor diesem Gericht erscheint.

3. Das Recht auf Rechtsbeistand umfasst Folgendes:

- a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht hat, mit dem Rechtsbeistand, der ihn vertritt, Kontakt aufzunehmen; dies umfasst auch die Kontaktaufnahme vor einer offiziellen Vernehmung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden. Dauer, Häufigkeit und Art der Kontakte zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand können durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren geregelt werden, sofern der Verdächtige oder Beschuldigte sein Verteidigungsrecht wirksam wahrnehmen kann.
- b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass sein Rechtsbeistand der offiziellen Vernehmung beiwohnt und gemäß den Verfahren des einzelstaatlichen Rechts daran teilnimmt. Nimmt ein Rechtsbeistand während der offiziellen Vernehmung teil, wird dies nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.
- c) Die Mitgliedstaaten legen in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest, bei welchen Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen der Verdächtige oder Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass sein Rechtsbeistand diesen Handlungen beiwohnt, sofern dies zu keiner unangemessenen Verzögerung dieser Handlungen führt und der Beweiserhebung nicht schadet.

Der Verdächtige oder Beschuldigte hat mindestens das Recht, dass sein Rechtsbeistand den folgenden Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen beiwohnt, falls diese in den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben ist:

- i) Identifizierungsgegenüberstellungen;
- ii) Vernehmungsgegenüberstellungen;
- iii) Nachstellungen des Tatortes¹⁴.

¹⁴ In Verbindung mit Erwägungsgrund 19 zu lesen.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Rechtsbeistands ergreifen die Mitgliedstaaten in allen Fällen, in denen einem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wurde, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Betreffende in der Lage ist, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen, es sei denn, der Verdächtige oder Beschuldigte hat gemäß Artikel 8 auf dieses Recht verzichtet.

In Fällen, in denen einem Verdächtigen oder Beschuldigten nicht die Freiheit entzogen wurde, hindern die Mitgliedstaaten diesen nicht daran, sein Recht auf Rechtsbeistand wahrzunehmen.

5. Nur unter außergewöhnlichen Umständen und im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach diesem Artikel gewährten Rechte abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist¹⁵.

¹⁵ In Verbindung mit Erwägungsgrund 22 zu lesen.

Artikel 4
Vertraulichkeit

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand, wozu auch Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und jeder sonstige nach innerstaatlichem Recht zulässige Verkehr zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand gehören.
- 2¹⁶. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitgliedstaat vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist¹⁷:
 - a) Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Verhütung einer schweren Straftat oder
 - b) es besteht hinreichend Grund zu der Annahme, dass der betreffende Rechtsbeistand in eine Straftat mit dem Verdächtigen oder Beschuldigten verwickelt ist.

¹⁶ In Verbindung mit Erwägungsgrund 23 zu lesen.

¹⁷ In Verbindung mit Erwägungsgrund 24 zu lesen.

KAPITEL 3

Recht auf Benachrichtigung Dritter und auf Kontaktaufnahme mit konsularischen Vertretungen

Artikel 5

Recht auf Benachrichtigung eines Dritten beim Freiheitsentzug

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter, dem die Freiheit entzogen wurde, das Recht hat, mindestens eine von ihm benannte Person, beispielsweise einen Verwandten oder Arbeitgeber, unverzüglich von dem Freiheitsentzug benachrichtigen zu lassen, sofern er dies wünscht.
2. Handelt es sich um einen Minderjährigen, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der gesetzliche Vormund des Minderjährigen möglichst rasch vom Freiheitsentzug und den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, dies wäre dem Wohl des Minderjährigen abträglich; in letzterem Fall ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu informieren¹⁸.
3. Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist¹⁹.

Artikel 6

Recht auf Kontaktaufnahme zu konsularischen und diplomatischen Vertretungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein ausländischer Verdächtiger oder Beschuldigter, dem die Freiheit entzogen wurde, das Recht hat, die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, so bald wie möglich von dem Freiheitsentzug in Kenntnis setzen zu lassen und mit ihnen in Kontakt zu treten, falls er dies wünscht. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen dieser Kontaktaufnahme festlegen, sofern der Betreffende in der Lage ist, sein Recht wirksam wahrzunehmen²⁰.

¹⁸ In Verbindung mit Erwägungsgrund 41 zu lesen.

¹⁹ In Verbindung mit Erwägungsgrund 25 zu lesen.

²⁰ In Verbindung mit Erwägungsgrund 26 zu lesen.

KAPITEL 4

Abweichungen und Verzicht

Artikel 7

Allgemeine Bedingungen für vorübergehende Abweichungen²¹

1. Vorübergehende Abweichungen nach Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Sie gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus,
 - b) sie sind zeitlich so eng wie möglich begrenzt,
 - c) sie sind nicht ausschließlich durch die Art der mutmaßlichen Straftat begründet und
 - d) sie beeinträchtigen ein faires Verfahren nicht.
2. Vorübergehende Abweichungen nach Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 2 müssen entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.

²¹ In Verbindung mit Erwägungsgrund 27 zu lesen.

Artikel 8

Verzicht

1. Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsbeistands verbindlich vorschreiben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für einen Verzicht auf eines der in den Artikeln 3 und 9 der Richtlinie genannten Rechte folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) Der Verdächtige oder Beschuldigte hat ausreichende Informationen erhalten, um vom Inhalt des betreffenden Rechts und den möglichen Folgen eines Verzichts angemessen Kenntnis zu haben, und²²
 - b) er gibt aus freien Stücken eine unmissverständliche Verzichtserklärung ab.
2. Der Verzicht und die Umstände der Verzichtserklärung werden nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Protokollierungsverfahren festgehalten²³.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verzicht zu jedem Zeitpunkt während des Strafverfahrens widerrufen werden kann. Im Fall eines Widerrufs gilt diese Richtlinie ab dem Zeitpunkt, an dem der Verzicht widerrufen wurde. In außergewöhnlichen Fällen kann die Wirkung eines Widerrufs während des Strafverfahrens dem Ermessen der Justiz unterliegen²⁴.

²² In Verbindung mit Erwägungsgrund 28 zu lesen.

²³ In Verbindung mit Erwägungsgrund 29 zu lesen.

²⁴ In Verbindung mit Erwägungsgrund 30 zu lesen.

KAPITEL 5

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Artikel 9

Recht auf Rechtsbeistand bei Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Person, deren Übergabe gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates beantragt wurde, nach ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls das Recht auf Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat hat.
2. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf Rechtsbeistand hat die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Rechte:
 - das Recht auf Rechtsbeistand, das in zeitlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht so zu gewähren ist, dass die Person ihre Rechte wirksam und in jedem Fall so bald wie nach dem Entzug der Freiheit praktisch möglich wahrnehmen kann;
 - das Recht, mit einem Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen, der sie vertritt. Dauer, Häufigkeit und Art der Kontakte zwischen der gesuchten Person und ihrem Rechtsbeistand können durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren geregelt werden, sofern die gesuchte Person ihre Rechte nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wirksam wahrnehmen kann;
 - das Recht, dass der Rechtsbeistand der Anhörung der gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde beiwohnt und gemäß den Verfahren des einzelstaatlichen Rechts daran teilnimmt. Nimmt der Rechtsbeistand an der Anhörung teil, wird dies nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.
3. Die in dieser Richtlinie in den Artikeln 4, 5, 6, 8, 11 und – wenn eine vorübergehende Abweichung nach Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 zur Anwendung kommt – Artikel 7 vorgesehenen Rechte gelten entsprechend für Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls; ebenso Artikel 3 Absatz 4.

KAPITEL 6

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 10

Prozesskostenhilfe

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe, die im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Anwendung finden.

Artikel 11

Abhilfen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass einem Verdächtigen oder Beschuldigten bei Verletzung seines Rechts auf Rechtsbeistand ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht.

Artikel 12

Regressionsverbot

Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Verfahrensrechte und -garantien nach Maßgabe der Charta, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 13
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt*] nachzukommen.
- [2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.]²⁵

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

²⁵ Der Wortlaut der Absätze 2 und 3 ist in Erwartung der Bestätigung durch die Kommission entsprechend der interinstitutionellen Vereinbarung/der gemeinsamen politischen Erklärung abschließend zu überarbeiten.

Artikel 15
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
